99050119261000, 99050119261000

Anzeige der beabsichtigten Tätigkeit in einem anderen EU oder EWR-Staat an das Vermittlerregister Entgegennahme

Heruntergeladen am 09.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/414047272/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050119261000, 99050119261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige der beabsichtigten Tätigkeit in einem anderen EU oder EWR-Staat an das Vermittlerregister Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kreditvermittler, Honorar-Immobiliardarlehensberater, Versicherungsvermittlung, Grenzüberschreitende Tätigkeit, Niederlassungsfreiheit, Finanzanlagenvermittler, Dienstleistungsfreiheit,

Modul	Sachverhalt
	Finanzvertrieb, Immobiliardarlehensvermittlung, Vermittlerregister, Versicherungsberater
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.01.2025
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__11a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__11a.html https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/__8.html https://www.gesetze-im-internet.de/immvermv/__6.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32016L0097&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32014L0017&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__11a.html
Teaser	Wenn Sie Ihre Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater bzw. als Immobiliendarlehensvermittler grenzüberschreitend im europäischen Ausland ausüben möchten, müssen Sie dies Ihrer zuständigen Behörde mitteilen.
Volltext	Auf Grundlage Ihrer Erlaubnis als Immobiliardarlehensvermittler, Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsberater ist auch eine Tätigkeit in einem anderen Staat der Europäischen Union bzw. anderem Vertragsstaat des

Modul	Sachverhalt
	Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich. Beabsichtigen Sie Ihre Dienstleistung Kunden mit Sitz in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten/EWR im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder im Rahmen der Errichtung einer Zweigniederlassung anzubieten, müssen Sie dies vorher Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde mitteilen. Bei der Mitteilung geben Sie die Staaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an, in denen Sie beabsichtigen, tätig zu werden. Wenn Sie dort bereits eine Niederlassung haben, müssen Sie hierzu Angaben machen. Die erforderlichen Informationen werden in einem Notifizierungsverfahren innerhalb eines Monats über die Registerstelle an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedsstaates weitergeleitet, in dem Sie tätig werden wollen. Gleichzeitig erhalten Sie eine Mitteilung über die Weiterleitung Ihrer Daten von der Registerstelle. Die weitergegebenen Informationen werden in das Register des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates eingetragen. Sie erhalten eine Bestätigung, dass Ihre Daten bei der zuständigen Behörde im EU-/EWR-Mitgliedstaat eingegangen sind und dass Sie ihre Tätigkeit ggf. unter Beachtung bestimmter Rechtsvorschriften aufnehmen können. Sie dürfen Ihre Auslandstätigkeit einen Monat nach dem Zeitpunkt aufnehmen, an die Registerstelle Sie über die Datenweitergabe benachrichtigt hat. Möchten Sie Ihre Tätigkeit im EU/EWR-Mitgliedstaaten erweitern oder geben Sie Ihre Tätigkeit in einzelnen EU/EWR-Mitgliedstaaten wieder auf, müssen Sie diese Änderungen mindestens einen Monat vorher der zuständigen Behörde mitteilen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Nachweis der Erlaubnis als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder als Immobiliardarlehensvermittler
Voraussetzungen	Damit Sie Ihre Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater bzw als Immobiliardarlehensvermittler grenzüberschreitend im europäischen Ausland ausüben können, • Müssen Sie im Besitz einer Erlaubnis sein bzw. den Nachweis führen, dass Sie in Deutschland als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater oder als Immobiliardarlehensvermittler zulässig tätig sind und • Sie müssen die Absicht haben, diese Tätigkeit im Bereich der Versicherungsvermittlung und/oder Immobiliardarlehensvermittlung in einem anderen EU-/EWR-Staat aufzunehmen
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	Die beabsichtigte Auslandstätigkeit als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater bzw. als Immobiliardarlehensvermittler teilen Sie Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde vor der Aufnahme der Tätigkeit an. • Die Erlaubnisbehörde leitet Ihre Daten an die Industrie- und Handelskammer (IHK) als Registerstelle weiter, welche im Rahmen eines Notifikationsverfahren die ausländischen Behörden informiert • Die IHK unterrichtet Sie über Weiterleitung Ihrer Daten • Der Aufnahmemitgliedstaat bestätigt dem Herkunftsmitgliedstaat den Eingang der gemeldeten Daten, worüber Sie in der Regel informiert werden

Modul	Sachverhalt
	Wenn die Bestätigung des Gastlandes ausbleibt, dürfen Sie einen Monat nach Mitteilung über die Weiterleitung Ihrer Daten ins EU-/EWR-Ausland Ihre Tätigkeit im angezeigten Mitgliedsstaat aufnehmen.
Bearbeitungsdauer	Nach Ihrer Anzeige an die Erlaubnisbehörde erfolgt die Bearbeitung binnen eines Monats.
Frist	Die Mitteilung an Ihre Erlaubnisbehörde sollte mindestens einen Monat vor Beginn der Tätigkeit in dem EU-/EWR-Mitgliedstaat erfolgen. Änderungen und Löschungen sind mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.
weiterführende Informationen	Das Vermittlerregister finden Sie hier: https://www.vermittlerregister.info Auf der Seite des Vermittlerregisters finden Sie eine Übersicht über die landesrechtlich geregelten Zuständigkeiten: [Übersicht Zuständigkeiten](https://www.vermittlerregister.info/zustandigkeiten) Die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer können Sie hier finden: [IHK-Zuständigkeitsfinder](https://www.ihk.de/?fdialog=ihk-finder%2F%2F)
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: Die ausländischen Behörden können eventuell weitere Gebühren erheben
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Beabsichtigte Tätigkeit in einem EUMitgliedstaat/EWR im Bereich Immobiliardarlehens- und/oder Versicherungsvermittlung bzw. Versicherungsberatung anzeigen • Behörde meldet die Anzeige an das Ausland weiter.

Modul	Sachverhalt
	Es muss dann keine Erlaubnis im Ausland beantragt werden. Meldung an Behörde, bei der auch Erlaubnis beantragt wurde. • Zuständige Stelle: Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Notification of the intended activity in another EU or EEA state to the register of intermediaries Acceptance, Anzeige der beabsichtigten Tätigkeit in einem anderen EU oder EWR-Staat an das Vermittlerregister Entgegennahme